

Satzung - IceLab Leipzig

Präambel

Das IceLab Leipzig widmet sich dem zeitgenössischen Tanz auf Schlittschuhkufen. Es erforscht und entwickelt eine dazu passende Bewegungssprache und Methodik und verwirklicht künstlerische Projekte auf synthetischem Eis, Natur-Eis und in Eishallen.

Den Zugang zu tänzerischer Praxis für alle Menschen, das Erleben von Tanz in der Gemeinschaft und als eigener Ausdruck verstehen wir als wichtigen Bestandteil einer demokratischen und freien Gesellschaft.

Das IceLab Leipzig schafft solche Zugänge und trägt zum kulturellen Angebot in Leipzig bei. Durch Kooperationen und Netzwerke mit weiteren künstlerischen und tänzerischen Akteur*innen aus Leipzig und Deutschland sowie der internationalen Szene des „Contemporary Ice Skating“ beteiligen wir uns an Austausch und der Weitergabe von Wissen. In den Angeboten und Produktionen achten wir auf einen nachhaltigen bzw. regenerativen Einsatz der Ressourcen aller Beteiligten und unseres Planeten.

Das IceLab Leipzig gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben orientiert: Der Verein wendet sich entschieden gegen Rassismus, Extremismus, Sexismus, Gewalttätigkeit und Vandalismus. Der Verein fördert Inklusion, Integration und Gleichstellung aller Geschlechter. Wir leben eine gewaltfreie Feedback-Kultur, eine offene, direkte und faire Kommunikation und die Berücksichtigung der persönlichen Ressourcen und Stärken unserer Mitglieder.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen IceLab Leipzig. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereines ist in Leipzig.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Zweck des Vereines ist die Förderung künstlerischer und kultureller Arbeit im zeitgenössischen Tanz und Zirkus auf Kufen.
3. Der Verein verschreibt sich der ständigen Weiterentwicklung und Bewegungsrecherche der eigenen zeitgenössischen experimentellen Bewegungssprache.
4. Das IceLab Leipzig ist Plattform für zeitgenössischen Tanz und Bewegungsrecherche auf Eis und Kufen.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch künstlerische Projekte mit Laien und/oder Profis und Vermittlungsangeboten für Tanz und Zirkus auf Kufen.
6. Gemeinnützigkeit: Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittelverwendung: Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Begünstigungen: Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der Bewerber*in die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a) ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
 - b) die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
 - c) Beitragsrückstände von mindestens 3 Monaten und trotz schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses wurden die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt
4. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht im IceLab Leipzig aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des IceLab Leipzig zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des IceLab Leipzig durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Jedes Mitglied hat einen monatlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
- d) Die Aufnahme neuer Mitglieder sowie den Ausschluss.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollführer*in und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

6. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z. B. Dienst-, Honorar- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Zur Erledigung von Tätigkeiten für den Verein, Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer*innen, Festsetzung von Aufnahmegebühr, Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2. Einmal pro Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Email-Adresse, bzw. wenn diese nicht bekannt ist, Postadresse gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

5. Die Mitgliederversammlung ist ab fünf erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiter*in und der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Schriftführer*in zu wählen.

8. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur

Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

9. Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von einem Jahr eine Kassenprüfer*in wählen. Diese darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine nach Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom Vorstand des Vereins oder seinem Liquidator bestimmte juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland zwecks Verwendung für die Förderung von Tanz auf Kufen und Darstellende Kunst (zeitgenössischer Tanz) und/oder zeitgenössischer Zirkus. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.